

Herbert Kickl  
Bundesminister

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0106-V/8/c/2019

Wien, am 11. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten Einwallner, Lueger, Genossinnen und Genossen haben am 12. Februar 2019 unter der Nr. **2805/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mord in Dornbirn“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass eine Beantwortung der Fragen nur in jenem Ausmaß erfolgen kann, in dem dies die datenschutzrechtlichen Vorgaben erlauben.

**Zu den Fragen 1, 1a und 1b:**

- *Wann und durch welche Behörde wurde gegen den Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, ein Aufenthaltsverbot erlassen?*
  - a. *Auf die Begehung strafbarer Handlungen nach welchen Rechtsgrundlagen gründete sich das Aufenthaltsverbot?*
  - b. *Auf welchen Zeitraum und auf welches Gebiet bezog es sich?*

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft (BH) Dornbirn vom 30. Juli 2008 wurde gegen den Tatverdächtigen ein Aufenthaltsverbot gemäß §§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 63 und 66 FPG aF für 10 Jahre erlassen und durch Zustellung am 1. August 2008 durchsetzbar. Der Tatverdächtige erhob Berufung, die der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Vorarlberg mit Bescheid vom 3. Februar 2009 (Rechtskraft: 6. Februar 2009) abwies. Mit

Bescheid vom 23. September 2009 erließ die BH Vöcklabruck ein unbefristetes Rückkehrverbot „für das Bundesgebiet sowie die Schengener Staaten“ gemäß §§ 62 Abs. 1 iVm 60 Abs 1, 60 Abs 2 Z 1, 7 und 11 sowie 63 und 66 FPG aF. Dieses Rückkehrverbot war mit Zustellung am 24. September 2009 durchsetzbar und erwuchs mangels Berufung mit Ablauf des 8. Oktober 2009 in Rechtskraft.

Mit Bescheid vom 23. Februar 2010 wies das Bundesasylamt den Antrag auf internationalen Schutz vom 28. August 2009 vollinhaltlich ab und erließ eine Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 aF. Dieser Bescheid erwuchs mangels Beschwerde mit Ablauf des 12. März 2010 in Rechtskraft. Durch die asylrechtliche Ausweisung wurde das unbefristete Rückkehrverbot zu einem unbefristeten Aufenthaltsverbot (§ 62 Abs. 4 FPG idF BGBl I 122/2009) und ersetzte nach dem auch für Bescheide geltenden Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“ das vorherige befristete Aufenthaltsverbot.

Im Zeitraum 1999 bis 2008 wurde der Tatverdächtige mehrfach strafgerichtlich verurteilt. Eine detaillierte Auskunft zu strafgerichtlichen Verurteilungen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

#### **Zu den Fragen 1c und 1d:**

- *Wenn das Aufenthaltsverbot unbefristet erlassen wurde und aufgrund der Judikatur des EGMR nachträglich eine Befristung angenommen werden musste, welche Befristung wurde angenommen und wem wurde dies in welcher Art und Weise mitgeteilt.*
- *Aufgrund welcher Judikatur des EGMR wurde nachträglich eine Befristung angenommen und auf Basis welcher Überlegungen wurde eine Gültigkeit dieser Judikatur für den Fall des Mannes, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, angenommen?*

Es handelt sich nicht um die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), sondern um eine des Europäischen Gerichtshofs (EuGH 19.9.2013, C-297/12, Filev und Osmani): Einreiseverbote gegenüber Drittstaatsangehörigen dürfen grundsätzlich nur für bis zu 5 Jahren verhängt werden. Für längere Einreiseverbote bedarf es einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit. Dies wirkt sich auch auf frühere Aufenthaltsverbote aus, da diese im Sinne der Rechtsprechung des EuGH gegebenenfalls entsprechend zu begrenzen sind, wenn keine schwerwiegende Gefahr iSd Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz RückführungsRL besteht. Diese Bestimmung wurde durch das FrÄG 2011 mit dem § 53 Abs. 3 FPG umgesetzt. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies – vor der mutmaßlichen Mordbegehung –, dass der Sachverhalt, der zur Verhängung des unbefristeten Rückkehrverbots im Jahr 2009 geführt hat, nicht die Voraussetzungen für ein unbefristetes Einreiseverbot iSd § 53 Abs. 3 Z 5-9 FPG erfüllt, sodass das unbefristete Aufenthaltsverbot insofern nicht im Einklang mit dem aktuellen

Unionsrecht und der aktuellen innerstaatlichen Rechtslage stand. Zwar war es nicht erloschen (VwGH 9.8.2018, Ra 2018/22/0045, Rn 13), aber es ist im Rahmen einer Entscheidung nach § 69 FPG bzw § 125 Abs. 25 FPG iVm § 60 FPG aF auch die Änderung der Rechtslage zu berücksichtigen, weshalb das Aufenthaltsverbot grundsätzlich auf Antrag oder von Amts wegen – vor der mutmaßlichen Mordbegehung – aufzuheben gewesen wäre. Dies wäre auch für die Frage einer Abschiebung – sofern der Tatverdächtige keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hätte – zu berücksichtigen gewesen.

**Zur Frage 2:**

- *Wann und wo reiste der Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, nach Erlassung des Aufenthaltsverbots aus dem Bundesgebiet aus?*

Der Tatverdächtige wurde im Februar 2009 auf Basis des ersten Aufenthaltsverbots in die Türkei abgeschoben. Er reiste im März 2009 unrechtmäßig in das Bundesgebiet ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz. Nach Verfahrensabschluss reiste er im April 2010 – in Befolgung des zwischenzeitig erlassenen unbefristeten Rückkehrverbots, das aufgrund der asylrechtlichen Ausweisung als Aufenthaltsverbots galt – freiwillig aus dem Bundesgebiet aus.

**Zur Frage 3:**

- *Wann und wo reiste der Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, wieder in das Bundesgebiet ein?*

Nach eigenen Angaben reiste der Tatverdächtige am 4. Jänner 2019, mit Hilfe von Schleppern und unter Umgehung der Grenzkontrolle unrechtmäßig von der Schweiz kommend, in das Bundesgebiet ein.

**Zur Frage 4:**

- *Wann und wo stellte der Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, einen Antrag auf internationalen Schutz?*

Der Tatverdächtige stellte am 6. Jänner 2019 spätabends bei der Polizeiinspektion (PI) Höchst in Vorarlberg einen Asylantrag. Einen früheren rechtskräftig abgewiesenen Antrag auf internationalen Schutz stellte er am 28. August 2009 bei der PI Bregenz.

**Zur Frage 5:**

- *Wann, wo und durch welche Organisationseinheit welcher Behörde wurde die Ersteinvernahme des Mannes, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, durchgeführt?*

Der Tatverdächtige wurde am 7. Jänner 2019 durch Bedienstete der PI Höchst in Vorarlberg erstbefragt. Am 17. Jänner 2019 erfolgte eine Zulassungseinvernahme durch das BFA in der Erstaufnahmestelle West.

**Zur Frage 6:**

- *Wann und wo erlangte welche Behörde als erste Kenntnis darüber, dass gegen diesen Mann ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde?*

Dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) war unmittelbar bei der Bekanntgabe des aktuellen Antrags auf internationalen Schutz durch die PI Höchst am 6. Jänner 2019 spätabends das zum Aufenthaltsverbot gewordene Rückkehrverbot bekannt, da dies aus dem Zentralen Fremdenregister ersichtlich war.

Am 7. Jänner 2019, 00.01 Uhr, wurde das LVT von der PI AGM Feldkirch Gisingen über den Sachverhalt und das aufrechte Rückkehrverbot in Kenntnis gesetzt.

**Zur Frage 7:**

- *Wurde daraufhin ein Aberkennungsverfahren nach § 7 AsylG eingeleitet?*
  - a. Wenn ja, wann gelangte diese zu welchem Ergebnis?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Beim Tatverdächtigen handelt es sich um einen Asylwerber und nicht um einen Asylberechtigten, weshalb die Voraussetzungen für eine Aberkennung gemäß § 7 AsylG 2005 nicht vorlagen.

**Zur Frage 8:**

- *Wann und wie reiste der Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, daraufhin wieder nach Vorarlberg?*
  - a. Wann und wie wurden die Behörden in Vorarlberg darüber informiert?*

Das Bundesministerium für Inneres, kontaktierte am 18. Jänner 2019 das Amt der Vorarlberger Landesregierung im Sinne des § 6 GVG-B 2005 und fragte an, ob der Tatverdächtige in die Grundversorgung des Landes Vorarlbergs aufgrund seines Vorarlberger Familienbezugs aufgenommen werde und privat bei seinen Angehörigen wohnen dürfe. Das Land Vorarlberg stimmte am 22. Jänner 2019 dem Privatverzug nach Vorarlberg zu und verwies weiters darauf, dass der Tatverdächtige Grundversorgungsleistungen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft nach der Anmeldung bei der Meldebehörde beantragen müsse. Am selben Tag reiste der Betroffene von der Betreuungsstelle West nach Vorarlberg zu seinen Angehörigen.

**Zur Frage 9:**

- *Wurde im Falle des Mannes, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll die Verhängung von Schubhaft geprüft?*
  - a. *Welche Erwägungen führten dazu, dass diese nicht erlassen wurde?*
  - b. *Welche gelinderen Mittel kamen daraufhin zur Anwendung?*

Im vorliegenden Fall hat der Fremde zum Zeitpunkt, zu dem das BFA über den Aufenthalt im Bundesgebiet verständigt wurde (6. Jänner 2019 spätabends), bereits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Schubhaft nach § 76 Abs. 6 FPG (Antragsstellung während Schubhaft) oder für die Verhängung nach §§ 76 Abs. 2 Z 1 iVm 76 Abs. 2 dritter Satz FPG (Antragsstellung während bestimmter Formen einer Anhaltung nach §§ 34 iVm 40 BFA-VG) lagen daher nicht vor. Ebenso wenig lagen die Voraussetzungen für die Verhängung der Schubhaft nach Art. 28 Dublin III-VO iVm § 76 Abs. 2 Z 3 FPG vor, da keine konkreten Hinweise auf die Dublin-Zuständigkeit eines bestimmten Mitgliedstaats vorlagen.

Schubhaft nach § 76 Abs 2 Z 1 FPG setzt voraus, dass Fluchtgefahr vorliegt, ein Sicherheitsbedarf im Hinblick auf ein schwebendes „Ausweisungsverfahren“ iSd Art. 5 Abs. 1 lit f EMRK und Art. 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit besteht, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit iSd § 67 FPG besteht und die Schubhaft verhältnismäßig ist. Das persönliche Verhalten des Fremden muss daher iSd § 67 FPG „eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“. Diese Bestimmung soll Art. 8 Abs. 3 lit e der Richtlinie 2013/33/EU (AufnahmeRL) umsetzen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied hierzu, dass ein gewisser Konnex zu einer Aufenthaltsbeendigung vorliegen muss (EuGH 15.2.2017, C-601/15 PPU, J.N., insbesondere Rn 44 und 78-80) und Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigung der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung durch den Fremden eine „tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft oder die innere oder äußere Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats berührt“ (Rn 67 des Urteils). Bei der Umsetzung im innerstaatlichen Recht hielt der Gesetzgeber fest (ErläutRV 189 BlgNR 26. GP, 19): „Festzuhalten ist, dass der vorgeschlagene Abs. 2 Z 1 über die Vorgaben des Art. 8 Abs. 3 lit. e AufnahmeRL insofern hinausgeht, als er neben einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zusätzlich das Vorliegen einer Fluchtgefahr voraussetzt. Dies ist verfassungsrechtlich geboten, weil Art. 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit – PersFrG, BGBl. Nr. 684/1988 idF BGBl. I Nr. 2/2008, für die Schubhaft das Vorliegen eines Sicherheitsbedarfes im Hinblick auf eine beabsichtigte Ausweisung, der mit einer – wenn auch schwer wiegenden – Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nicht gleichzusetzen ist, voraussetzt,

und ist dies auch unionsrechtlich zulässig, weil die AufnahmeRL gemäß ihrem Erwägungsgrund 28 der Einführung günstigerer Vorschriften der Mitgliedstaaten nicht entgegensteht.“

Somit besteht innerstaatlich eine höhere Schwelle für die Verhängung von Schubhaft nach §§ 76 Abs 2 Z 1 FPG iVm 67 FPG, als das Unionsrecht erfordert.

Schubhaft iSd § 76 Abs. 2 Z 1 FPG war nach der Antragsstellung aus mehreren Gründen insgesamt nicht zulässig: Aufgrund des Vorbringens des Tatverdächtigen war es nicht ausgeschlossen, dass eine Abschiebung in seinen Herkunftsstaat unzulässig sein wird. Die aktuelle Rechtsprechung besagt, dass wenn eine gewisse Nähe zu einer tatsächlichen Möglichkeit einer Außerlandesbringung nicht gegeben ist, so ist eine Schubhaft unzulässig. Dies ist etwa dann der Fall, wenn zum Schubhaftzeitpunkt evident ist, dass eine Abschiebung voraussichtlich unzulässig sein wird (vgl. zB VwGH 29.6.2017, Ra 2017/21/0065; 11.5.2017, Ra 2015/21/0188; 18.4.2013, 2011/21/0042; BVwG 11.12.2018, W137 2109541-1).

Darüber hinaus lagen keine einzelfallbezogenen Gründe für die Annahme vor, dass sich der Tatverdächtige tatsächlich dem Verfahren, das er aus eigenen Stücken im eigenen Interesse durch Antragsstellung eingeleitet hat, entziehen werde, sodass unbeschadet des aufrechten Aufenthaltsverbots keine aktuelle Fluchtgefahr anzunehmen war, zumal die in § 76 Abs. 3 FPG genannten Gründe keine simplen Tatbestandsvoraussetzungen, sondern komplexe Abwägungskriterien im Sinne der Grundrechte und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung darstellen.

Für gelindere Mittel iSd § 77 FPG sind die Voraussetzungen grundsätzlich dieselben wie für Schubhaft, lediglich der Maßstab der Verhältnismäßigkeit ist ein geringerer. Dementsprechend kam auch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG mangels Sicherungszwecks und Fluchtgefahr nicht in Betracht.

Im Zulassungsverfahren wurde zwecks Verfahrensbeschleunigung eine Anordnung zur Unterkunftsnahme nach § 15b AsylG 2005 erlassen.

**Zur Frage 10:**

- *Wurden im Hinblick auf die amtsbekannte Historie des Mannes besondere Maßnahmen getroffen?*
  - a. *Um welche Maßnahmen handelte es sich dabei?*
  - b. *Erfolgten sie im Einvernehmen mit den Behörden in Vorarlberg? Wenn nein, warum nicht?*

Das BFA ersuchte am 6. Jänner 2019 Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Vorarlberg anlässlich der Antragsstellung, den vorliegenden Sachverhalt dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung anzuzeigen. Dies erfolgte auch.

Die Zuweisung in die Grundversorgung des Landes Vorarlberg erfolgte durch das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Herbert Kickl





